

Tagungsbericht

Wie weiter mit dem Stromabkommen?

4. Tagung zum Energie- und Nachhaltigkeitsrecht an der ZHAW



An der 4. Tagung zum Energie- und Nachhaltigkeitsrecht vom 17. April 2026 an der ZHAW in Winterthur diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Bundesverwaltung, Wissenschaft, Netzpraxis und Hochschule über die Zukunft des Stromabkommens Schweiz–EU. Im Zentrum standen dabei nicht nur die energiepolitischen und ökonomischen Fragen, sondern ebenso die institutionellen und demokratierechtlichen Implikationen sowie die Konsequenzen für die Umsetzung im Schweizer Recht.

Politische Einordnung: Ein gutes Verhandlungsergebnis – und erhebliche Risiken ohne Integration

Hélène Oeuvery vom Bundesamt für Energie zeichnete das Stromabkommen zunächst als Teil der Bilateralen III nach und bewertete das Verhandlungsergebnis positiv. Aus ihrer Sicht geht es nicht um ein rein technisches Sektorabkommen, sondern um eine zentrale Frage der schweizerischen Versorgungssicherheit und der künftigen Einbindung in den europäischen Stromraum. Sie hob hervor, dass der Ausschluss der Schweiz aus der EU-Marktkopplung, aus der Regelenergiekooperation und aus der Krisenvorsorge mit erheblichen Risiken verbunden sei – namentlich für Versorgungssicherheit, Importfähigkeit und Netzsicherheit. Demgegenüber solle das Abkommen die Einbindung der Schweiz ins europäische Stromsystem völkerrechtlich absichern, den Zugang zum EU-Strombinnenmarkt erleichtern und insbesondere auch Handelsopportunitäten für die flexible Schweizer Wasserkraft eröffnen.



Zugleich betonte Oeuvery, dass der Geltungsbereich des Abkommens begrenzt sei. Er erfasse den Strombereich sowie ausdrücklich genannte verbundene Bereiche wie erneuerbare Energien, Umwelt und Infrastruktur. Die dynamische Rechtsübernahme sei auf diesen Bereich beschränkt. Nicht Teil des Anwendungsbereichs seien hingegen etwa Energieeffizienz, Gebäude, Gas oder Wasserstoff. Auch für die Wasserkraft machte sie deutlich, dass das Abkommen keine Vorgaben zu Wasserzins, Konzessionsvergabe, Eigentumsverhältnissen oder Heimfallbedingungen enthalte; die Schweiz bleibe insoweit selbst zuständig.

In der Vernehmlassung sei das Stromabkommen insgesamt auf breite Zustimmung gestossen, auch wenn bei der innerstaatlichen Umsetzung noch erheblicher Präzisionsbedarf gesehen werde.

Ökonomische Sicht: erhebliche Vorteile, aber kein kostenloser Gewinn



Stefan Bühler von der Universität St. Gallen näherte sich dem Thema über den ökonomischen Trade-off. Das Stromabkommen sei exemplarisch für die Bilateralen III: Im Austausch für wirtschaftliche und systemische Vorteile nehme die Schweiz institutionelle Bindungen und Anpassungskosten in Kauf. Die ökonomische Analyse könne diesen Zielkonflikt sichtbar machen, aber nicht politisch auflösen. Gerade deshalb sei es wichtig, die zentralen Argumente auf logische Konsistenz und ökonomische Relevanz zu prüfen.

Die Vorteile des Abkommens verortete Bühler vor allem bei der Versorgungssicherheit, der besseren Funktionsfähigkeit der Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkte sowie bei der

Marktöffnung. Die völkerrechtliche Absicherung von Grenzkapazitäten könne Importverluste vermeiden; der Zugang zu europäischen Regelenergieplattformen verspreche tiefere Kosten und höhere Netzstabilität; die Marktöffnung könne den Wettbewerb stärken, sofern sie regulatorisch gut ausgestaltet werde. Kritisch diskutiert würden demgegenüber die Pflicht zur Förderung erneuerbarer Energien, die Anpassung der Abnahme- und Vergütungspflichten sowie die Entflechtung grösserer Verteilnetzbetreiber. Insgesamt fiel Bühlers Fazit jedoch klar aus: Die Pro-Argumente seien ökonomisch substantiell, während die Contra-Argumente weniger überzeugten; manche der heute kritisierten Anpassungen beträfen Bereiche, in denen die Schweiz ohnehin Reformbedarf habe.

Sicht der Netzgesellschaft: Kein Stromabkommen ist kein Status quo

Michael Schmid von Swissgrid setzte den deutlichsten Akzent des Vormittags: Kein Stromabkommen bedeutet gerade nicht Status quo. Die Schweiz sei über 41 grenzüberschreitende Leitungen physisch eng in das europäische Verbundnetz eingebunden. Ohne institutionelle Integration drohten jedoch ein Ausschluss aus der europäischen Regelenergieplattform, zusätzliche Reduktionen der Grenzkapazitäten, eine Zunahme ungeplanter Flüsse sowie höhere Kosten für Redispatch und andere Stabilisierungsmassnahmen. Damit würde die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs nicht nur teurer, sondern auch störungsanfälliger.



Schmid verwies zudem auf die ungelöste Stromversorgung im Winter: Die Schweiz bleibe im Winter in erheblichem Ausmass auf Stromimporte angewiesen. Diese faktische europäische Integration bestehe also bereits heute; das Stromabkommen würde ihr lediglich einen stabileren institutionellen Rahmen geben. Hinzu komme, dass Swissgrid schon jetzt in mehreren Verfahren vor europäischen Gerichten und Behörden um ihre Stellung in europäischen Prozessen kämpfe. Gerade der gegenwärtige „Inselbetrieb“ stütze sich wesentlich auf bilaterale und privatrechtliche Arrangements etwa mit „Italy North“ und „CORE“. Diese Lösungen seien jedoch aufwendig, politisch und rechtlich fragil, vom Goodwill der EU-Regulatoren abhängig und gerade keine nachhaltige Alternative zu einem Abkommen.

Institutionelle Sicht: Mitspracherechte ja – aber offene Fragen bleiben



Andreas Glaser von der Universität Zürich richtete den Blick auf die institutionellen Kernfragen. Er zeigte auf, dass die dynamische Rechtsübernahme im Stromabkommen zwar auf den Anwendungsbereich des Abkommens beschränkt ist, die Schweiz aber zur Übernahme neuer EU-Rechtsakte verpflichtet sein kann; bei Verletzung dieser Pflicht könnte die EU Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Besonders heikel ist aus seiner Sicht die Kompetenzordnung auf schweizerischer Seite: Der Bundesrat verfügt im Gemischten Ausschuss über eine starke Stellung, und bei abschliessender Zuständigkeit des Bundesrates kann dessen Zustimmung dort sofortige Wirksamkeit entfalten. Konflikte zwischen Bundesrat und Parlament sind damit nicht ausgeschlossen.

Weitere Unsicherheiten sah Glaser bei der Integrationsmethode selbst. Es geht um die direkte Anwendbarkeit von EU-Rechtsakten durch schweizerische Behörden und Gerichte sowie um den Ausschluss einer eigentlichen Umsetzungsgesetzgebung; gleichzeitig hält die Botschaft eine Überführung ins Landesrecht aus Gründen der Klarheit und Konkretisierung weiterhin für möglich. Hinzu kommen die Schwierigkeiten bei der Beihilfeüberwachung: Gerade gegenüber kantonalen Beihilfen verfügt die schweizerische Überwachungsbehörde nicht über eine einfache Kassationsbefugnis, sondern muss den Umweg über Beschwerden an kantonale Gerichte nehmen. Auch im Bereich der Streitbeilegung stellten sich heikle Fragen: Unklar sei etwa, wie mit Konstellationen umzugehen wäre, in denen Entscheidungen des Schiedsgerichts oder des EuGH mit Urteilen des Bundesgerichts kollidieren.

Glaser beobachtet derzeit die politische Tendenz, das Stromabkommen vom übrigen Stabilisierungsteil zu trennen. Ein isolierter Entscheid würde das Abkommen aber politisch besonders angreifbar machen.

Umsetzung im Schweizer Recht: Reformdruck bei Markt, Förderung und Regulierung

Reto Müller von der ZHAW zeigte anschliessend, wo das Stromabkommen in die schweizerische Binnenordnung eingreifen würde. Die Umsetzungsvorlage betrifft eine grosse Zahl von Gesetzesbestimmungen und konzentriert sich inhaltlich namentlich auf Marktöffnung und Grundversorgung, erneuerbare Energien, Entflechtung sowie die Stellung der ECom. Im Bereich der Marktöffnung skizzierte Müller den Wechsel vom heutigen Regime mit einer 100-MWh-Schwelle zu einer freien Lieferantenwahl mit abgesenkter Schwelle für die Grundversorgung. Darin liege nicht nur ein formaler Systemwechsel, sondern auch erhebliches Potenzial für neue Dynamiken, namentlich für Aggregation und Digitalisierung.



Bei den erneuerbaren Energien verwies Müller auf den Anpassungsbedarf bei Abnahmepflichten, Vergütungen und Mindestanteilen in der Grundversorgung. Gerade die künftige Ausgestaltung der Fördermechanismen werfe schwierige Fragen auf, etwa im Umgang mit Marktpreisen, Minimalvergütungen und negativen Preisen. Bei der Entflechtung grosser Verteilnetzbetreiber stelle sich vor allem die Frage, ob die Vorgaben betriebswirtschaftlich in jedem Fall sinnvoll seien. Schliesslich würde auch die ECom deutlich mehr Aufgaben erhalten – von der Überwachung des Stromabkommens über Marktbeobachtung bis hin zu neuen Eingriffsmöglichkeiten gegenüber grossen Verteilnetzbetreibern. Müllers nüchternes Fazit lautete, dass manche der nun anstehenden Reformen nicht allein wegen des Stromabkommens, sondern ohnehin angezeigt seien; der äussere Druck könne insofern auch eine Modernisierung des schweizerischen Energierechts beschleunigen.

Fazit

Die Tagung machte deutlich, dass das Stromabkommen nicht als isolierte Detailfrage verstanden werden kann. Es berührt Versorgungssicherheit, Marktintegration, Netzstabilität, föderale Kompetenzen, demokratische Legitimation und die künftige Ausgestaltung des Energierechts zugleich. Der gemeinsame Nenner der Referate war dabei bemerkenswert klar: Die Alternative zum Stromabkommen ist kein bequemer status quo, sondern ein zunehmend kostspieliger und rechtlich fragiler Umgang mit einer europäischen Realität, in die die Schweiz technisch längst eingebunden ist. Die eigentliche Streitfrage lautet daher weniger, **ob** Interdependenz besteht, sondern **wie** sie institutionell ausgestaltet, demokratisch abgesichert und innerstaatlich sinnvoll umgesetzt werden soll.

Andreas Abegg, 17.04.2026